

Geschäftsordnung der Landesverbände

Die Landesverbände tragen den Namen: Landesverband XXX im Verband der Köche Deutschlands. e.V. Die Landesverbände (LV-VKD) sind nach § 9 Abs. 4 der Satzung VKD Organe des Verbandes. Sie werden nach § 19 der Satzung VKD aus Zweigvereinen einzelner – oder auch mehrerer Bundesländer -gebildet.

Die Landesverbände sind eingeteilt in:

Landesverband Baden-Württemberg
Landesverband Bayern
Landesverband Berlin-Brandenburg
Landesverband Hessen
Landesverband Mitteldeutschland
Landesverband Niedersachsen
Landesverband Nord
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Landesverband West

Die Zweigvereine des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. werden entsprechend der Zugehörigkeit den Landesverbänden zugeordnet. Mit der Einrichtung der LV-VKD soll dem Verband die Gelegenheit gegeben werden, eine größere Zahl von Zweigvereinen über Verbandsaktivitäten zu unterrichten oder unterrichten zu lassen. Es sollen Erfahrungen ausgetauscht und neue Anregungen an den Vorstand weitergeleitet werden.

Der Präsident oder die Präsidiumsmitglieder nehmen nach Möglichkeit an den Sitzungen der LV-Tagungen teil. Die Reisekosten und die Kosten für eventuelle Übernachtungen übernimmt der VKD. Die Verpflegung und Tagungskosten übernimmt der jeweilige Landesverband.

Aufgaben der Landesverbände

Die Landesverbände des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. sollten

- alle Probleme-und Aufgabenstellungen, die unseren Berufsstand und die Zweigvereine berühren, erörtern
- aktuelle Fragestellungen der Zweigvereine behandeln
- mit allen Fachverbänden, Vereinen, Institutionen, Organisationen und staatlichen Einrichtungen, die unseren Berufsstand berühren regional Kontakt pflegen und eine Zusammenarbeit anstreben
- Regionalmannschaften bilden und diese Mannschaften für Wettbewerbe und Kochkunstsaustellungen motivieren, unterstützen und vorbereiten
- Wettbewerbe organisieren, unterstützen und für bundesweite Wettbewerbe regionale Vorentscheidungen durchführen
- für diese Wettbewerbe Jurys benennen und oder dem Vorstand vorschlagen
- Ehrungen für verdiente Kollegen auf Landesverbandsebene selbst vornehmen oder, in besonderen Fällen, beim Verband beantragen
- Kandidaten für das Amt des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten vorschlagen
- Fachausschussmitglieder für den Gesamtverband nach vorausgegangener Wahl auf Landesebene vorschlagen
- Anträge von Zweigvereinen an die Mitgliederversammlung VKD zu sammeln, zu koordinieren und weiterleiten
- Eigene Anträge stellen und diese im Bedarfsfall mit anderen LV-VKD abstimmen.

- Die LV-VKD können verdiente Zweigvereine für den Preis „Zweigverein des Jahres“ dem Gesamtvorstand VKD vorschlagen
- Die Landesverbände der Köche führen in der Regel pro Jahr zwei Tagungen durch.
- Die Ergebnisprotokolle jeder LV-VKD-Tagung sind an alle Zweigvereine des jeweiligen LV-VKD, den anderen Landesverbänden VKD, dem Gesamtvorstand VKD und der Geschäftsstelle VKD binnen 4 Wochen zuzusenden.

Leitung der Landesverbände

Aus den Vorschlägen der Delegierten der Zweigvereine wird eine Leitung für den Landesverband gewählt.

Zu wählen sind:

1. der Vorsitzende des Landesverbandes
2. der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes
3. des Vorstand Administration des Landesverbandes
4. der Kassenverwalter des Landesverbandes
5. der Sprecher der Vorstand Jugend des Landesverbandes
6. zwei Kassenprüfer

• Die Wahl des neuen LV-VKD-Vorstandes muss vor der Mitgliederversammlung des VKD erfolgt sein.

• Für die Revision werden zwei Kassenprüfer gewählt.

• Für die Wahlen gilt nachstehende Wahlordnung.

• Die anwesenden Zweigvereine werden durch Delegierte mit je 1 Stimme vertreten.

• Zweigvereine mit mehr als 100 Verbandsmitgliedern sind durch 2 Stimmen vertreten.

• Zweigvereine mit mehr als 200 Verbandsmitgliedern sind mit 3 Stimmen vertreten.

• Jeder Zweigverein sendet zu den Wahlen den entsprechenden Delegierten, da keine Stimmenübertragungen möglich sind.

• Der LV-VKD lässt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer wählen.

• Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters muss geheim, die anderen Wahlgänge können geheim oder per Akklamation durchgeführt werden.

• Über die Wahl muss ein Protokoll geführt werden.

• Protokollkopien müssen den Zweigvereinen des jeweiligen LV-VKD, den anderen Landesverbänden der Köche, dem Gesamtvorstand VKD und der Geschäftsstelle VKD innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zugesandt werden.

Finanzen

Für die Geschäftsführung des Landesverbandes gewährt der Gesamtvorstand VKD einen jährlichen Geldzuschuss pro VKD-Mitglied, das nachweislich im Einzugsgebiet des LV-VKD erfasst ist und seinen Mitgliedsbeitrag für das betreffende Jahr bezahlt hat, eine Kostenpauschale von 2,50 €. Der Betrag wird in zwei Hälften ausbezahlt und zwar zum 01.04. und zum 01.10 des jeweiligen Jahres.

Änderungen dieser Beitragsregelung erfordert eine 2/3 Stimmenmehrheit bei der Generalsversammlung des VKD.

Das Bankkonto des Landesverband ist auf den Namen:
Verband der Köche Deutschlands e.V., Landesverband XXXX
zu führen.

Um Haftungsfragen seitens der Geldinstitute vorzubeugen, sind die Konten als Guthabenkonto zu führen. Bei voraussichtlichen Mehrausgaben sind die benötigten Geldmittel vorher als à-conto-Zahlung bei der Geschäftsstelle VKD anzufordern.

Mindestens einmal pro Jahr ist eine unangemeldete Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Ein Prüfungsbericht ist den Delegierten bei der LV-VKD-Tagung vorzutragen.
Vor jeder LV-VKD-Tagung hat der Kassenverwalter einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen und diesen auch der VKD-Geschäftsstelle und dem Schatzmeister VKD in Frankfurt einzureichen.